

## Der alltägliche Betrug

Sogar staatlich verordnet

Werter Kollege B.,

nahezu täglich werden wir zum Betrug genötigt, bspw., wenn es darum geht, bei bestimmten Folgen von Körperschmuck (z.B. bei Reizungen, Ekzemen oder Rhagaden) die Ursache zu verschweigen und die Veränderungen zur normalen Krankheit zu erklären, deren Kosten die gesetzliche Krankenkasse dann trägt.

Aber der alltägliche Betrug begegnet uns häufiger, sogar staatlich verordnet. Man denke nur an den Schwangerschaftsabbruch nach § 218 BGB oder, wie hier diskutiert, an die Sterilisation, vorgenommen nicht aus medizinischen sondern aus persönlichen Gründen.

Wir hören nach einem solchen Eingriff dann: „Ich brauche aber auch noch eine Krankschreibung.“ Gemeint ist die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit auf Muster 1 („sog. „gelber Schein“) für den Arbeitgeber.

Man bedenke, dass ein solcher Eingriff nicht wegen einer Krankheit erfolgte. Natürlich ist der Patient am Tag des Eingriffs (nach einem Schwangerschaftsabbruch etwas länger) arbeitsunfähig, auch ist der Umgang mit dem Eingriff für den Menschen zweifellos ein großes Problem; über den ethischen Hintergrund möchte ich hier nicht urteilen.

Aber jedermann weiß, wie der Patient dann mit dieser Bescheinigung verfährt: Er gibt das Deckblatt, auf dem keine Diagnose vermerkt ist, seinem Arbeitgeber mit dem Hinweis „Ich bin krank.“ und mit der Sicherheit, dass er über seine „Krankheit“ keine Auskunft geben muss und mit der Gewissheit, dass er dann, wie bei einer Krankheit, für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitgeber, die volle Lohnfortzahlung bekommt.

Da hilft ein Blick in die Rechtsvorschriften: Voraussetzung für den Arbeitgeber, die Lohnfortzahlung vorzunehmen (und evtl. für die spätere Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse) ist, dass die Arbeitsunfähigkeit durch eine *Krankheit* verursacht ist. *Arbeitsunfähigkeit ohne Krankheitsursache* (und ohne Krankengeldanspruch) besteht z. B. auch nach kosmetischen Operationen, die allein zur Verbesserung des Wohlbefindens oder aus sexuellen Gründen vorgenommen wurden. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht auch dann nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitnehmer durch eine kriminelle Handlung selbst verursacht wurde. So ist Arbeitsunfähigkeit zwar *meist* durch Krankheit verursacht, jedoch nicht immer, so deutet Arbeitsunfähigkeit *meist* auf Krankheit hin, jedoch nicht immer. Liegt Arbeitsunfähigkeit vor, jedoch keine Krankheit, wird der Arzt natürlich die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen, jedoch dem Gesetzlich Versicherten *nicht* auf Muster 1 sondern ggf. formlos.

In den Fällen der Sterilisation und des Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 jedoch verpflichtet der Gesetzgeber den Arzt (§3 (2) EFZG):

„Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit ... gilt auch eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen.“

Hier liegt für mein Rechtsverständnis ein staatlich verordneter alltäglicher Betrug vor: Der Mann nach Vasektomie bzw. die Frau nach einer Sterilisation oder nach einem Schwangerschaftsabbruch betrügen ihren Arbeitgeber, der Arzt wird per Gesetz zur Beihilfe verpflichtet.

Um Irrtümern vorzubeugen: Ich bin kein Gegner der Sterilisation und des Schwangerschaftsabbruchs unter den heute geltenden Vorschriften. Ich halte aber die Sterilisation und den Schwangerschaftsabbruch für so intime und persönliche Angelegenheiten mit erheblichem Einfluss auf die private Lebensgestaltung, dass der betroffene Mensch für die nachfolgende Freistellung durchaus auch ein paar Urlaubstage, zumindest aber ein paar Tage unbezahlter Freistellung einsetzen könnte und ich halte die Vorschrift des §3 (2) EFZG zur Lohnfortzahlung nach Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch für ein Beispiel staatlich verordneten alltäglichen Betrugs an den Arbeitgebern.